

日本国とドイツ連邦共和国との間の
文化協定

昭和三二年二月一四日東京で署名

昭和三二年三月二六日国会承認

昭和三二年四月二三日批准の内閣決定

昭和三二年四月二三日批准書認証

昭和三二年九月一〇日ポレンド批准書交換

昭和三二年一〇月一〇日公布(条約第一七号)

昭和三二年一〇月一〇日効力発生

前
文

日本国及びドイツ連邦共和国は、両国間に存在する文化関係を深めることを希望して、

このため、文化協定を締結することに決定し、次のとおり全権委員を任命した。

日本国

日本国外務大臣 岸信介

ドイツ連邦共和国

ドイツ連邦共和国外務次官、教授、

ドイツ連邦共和国 文化協定

KULTURABKOMMEN ZWISCHEN JA-
PAN UND DER BUNDESREPUBLIK
DEUTSCHLAND

Gezeichnet in Tokyo, den 14. Februar 1957

Gebilligt vom Parlament, den 26. März 1957

Ratifikation entschieden vom Kabinett, den 23. April 1957

Attestiert, den 23. April 1957

Ratifikationsurkunden ausgetauscht in Bonn, den 10. September 1957

Veröffentlicht, den 10. Oktober 1957

In Kraft getreten, den 10. Oktober 1957

Japan und die Bundesrepublik Deutschland in dem Wunsch, die zwischen ihnen bestehenden kulturellen Beziehungen zu vertiefen, sind übereingekommen, zu diesem Zweck ein Kulturabkommen zu schließen, und haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Japan

Herrn Nobusuke KISHII,

Minister für Auswärtige Angelegenheiten von Japan,

Die Bundesrepublik Deutschland

Herrn Professor Dr. Walter HALLSTEIN,

ドクトル ヴァルター・ハルシュタイン

これらの全権委員は、その全権委任状を示してそれが良好妥当であると認められた後、次の規定を協定した。

第一条

- 1 両締約国は、特に次の諸手段により、自国における相手国の文化の研究を奨励し、かつ容易にするよう努力するものとする。
 - (a) 書籍、雑誌その他の出版物の頒布
 - (b) 講演、演奏会及び演劇
 - (c) 美術展覧会及び文化的性質を有する展覧会
 - (d) ラジオ、音盤及び類似の手段
 - (e) 科学映画、教育映画又は文化的性質を有する映画
- 2 両締約国は、文学的及び芸術的内容の著作物の翻訳及び頒布を奨励するよう努力するものとする。

第二条

両締約国は、教授、学者、学生その他文化的分野に

学者等の
交換

便宜供与
事項

Staatssekretär des Auswärtigen Amtes,
die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben :

ARTIKEL 1

- (1) Die Vertragsparteien werden bestrebt sein, das Studium der Kultur des anderen Landes im eigenen Lande zu fördern und zu erleichtern, insbesondere durch
 - (a) die Verbreitung von Büchern, Zeitschriften und sonstigen Veröffentlichungen,
 - (b) Vorträge, Konzerte und Schauspiele,
 - (c) Kunstausstellungen und Ausstellungen kultureller Art,
 - (d) Rundfunk, Schallplatten und ähnliche Mittel,
 - (e) wissenschaftliche und pädagogische Filme oder Filme kulturellen Charakters.
- (2) Die Vertragsparteien werden bemüht sein, die Übersetzung und die Verbreitung von Schriften literarischen und künstlerischen Inhalts zu fördern.

ARTIKEL 2

Die Vertragsparteien werden bestrebt sein, den Aus-

において活動する者の交換を奨励するよう努力するものとす。

第三条

両締約国は、自国の大学その他の教育又は研究の機関における相手国の言語、文学、芸術、歴史又はその他の文化に関する問題を取り扱う講義及び教科の拡充及び創設を奨励するよう努力するものとす。

第四条

両締約国は、両国の国民が、奨学金その他の方法により、それぞれ相手国内において修学若しくは研究を行い、又は技術を習得する可能性を与えられることについて研究するものとす。

第五条

両締約国は、相手国の学位並びに修学及び資格の証書が修学上の目的のため、及び今後定める場合には職業上の目的のため、自国の相当の学位並びに修学及び

tausch von Hochschullehrern, Forschern, Studenten und sonstigen Personen, die sich auf kulturellem Gebiet betätigen, zu fördern.

ARTIKEL 3

Die Vertragsparteien werden bestrebt sein, an den Hochschulen und in den sonstigen Erziehungs- oder Forschungsstätten des eigenen Landes den Ausbau und die Neueinrichtung von Vorlesungen und Lehrgängen zu fördern, welche die Sprache, Literatur, Kunst, Geschichte oder andere kulturelle Fragen des anderen Landes behandeln.

ARTIKEL 4

Die Vertragsparteien werden prüfen, wie durch Stipendien oder in ähnlicher Weise ihren Staatsangehörigen die Möglichkeit gegeben werden kann, im anderen Lande zu studieren, Forschungen durchzuführen oder sich sonst technisch weiterzubilden.

ARTIKEL 5

Die Vertragsparteien werden die Möglichkeit prüfen, akademische Grade, Schul- und Studienzeugnisse des anderen Landes als den entsprechenden Graden und Zeugnissen des

講義の拡
充及び創
設

奨学金

学位、資
格証明書

資格の証書と同等の価値を認められるための可能性を研究するものとする。

第六条

両締約国は、両国間の文化関係の発展に資する文化団体の設立、運営及び発展を奨励するよう努力するものとする。

第七条

両締約国は、学会その他の文化団体の協力を奨励するよう努力するものとする。

第八条

両締約国は、自国内において、相手国の国民に対し、博物館、図書館その他類似の施設への入場及びその利用について便宜を与えるものとする。

第九条

1 この協定を実施するため、二の日本・ドイツ常設

常設混合

資料供覧
施設の利用

文化団体
の協力

文化団体
の設立、
運営、
発展

eigenen Landes für akademische und — in später zu ver- einbarenden Fällen — für berufliche Zwecke gleichwertig anzuerkennen.

ARTIKEL 6

Die Vertragsparteien werden bestrebt sein, die Errich- tung, Verwaltung und Entwicklung von Kultureinrichtungen zu fördern, die zur Vertiefung der kulturellen Beziehungen zwischen beiden Ländern beitragen.

ARTIKEL 7

Die Vertragsparteien werden bestrebt sein, die Zusam- menarbeit von wissenschaftlichen Gesellschaften und son- stigen Organisationen kultureller Art zu fördern.

ARTIKEL 8

Die Vertragsparteien werden den Staatsangehörigen der anderen Vertragspartei den Besuch und die Benutzung von Museen, Bibliotheken und ähnlichen Einrichtungen im eigenen Lande erleichtern.

ARTIKEL 9

(1) Zur Durchführung dieses Abkommens werden zwei

(条・九)

- 混合委員会を一は東京に他はボンに設置するものとする。
- 2 各委員会は、委員長並びに二人の日本人の委員及び二人のドイツ人の委員で構成される。東京においては、日本人が委員長となり、ボンにおいては、ドイツ人が委員長となるものとする。
 - 3 委員会の委員長及び委員は、日本国については、日本国政府により任命され、ドイツ連邦共和国については、連邦の關係各省大臣及び各州の文部大臣の了解の下にドイツ連邦共和国外務省により任命されるものとする。
 - 4 各委員会は、委員長の招集により少くとも年に一回会合するものとする。
 - 5 各委員会は、それぞれの手続規則を採択するものとする。
 - 6 各委員会は、それぞれの事業計画をできる限り毎年作成するものとする。

第十条

この協定においてドイツ国民とは、ドイツ連邦共和国の官憲が発給し、かつ、有効であるドイツの旅券又は身分証明書の所持者をいう。

- Gemischte Ständige Japanisch-Deutsche Ausschüsse gebildet, einer in Tokyo und der andere in Bonn.
- (2) Jeder Ausschuß besteht aus dem Vorsitzenden sowie zwei japanischen und zwei deutschen Mitgliedern. Der Vorsitzende in Tokyo ist ein japanischer, in Bonn ein deutscher Staatsangehöriger.
 - (3) Vorsitzender und Mitglieder der Ausschüsse werden für Japan von der Japanischen Regierung, für die Bundesrepublik Deutschland vom Auswärtigen Amt im Benehmen mit den beteiligten Bundesministern und den Kultusministern der Länder bestellt.
 - (4) Jeder Ausschuß tritt nach Einberufung durch den Vorsitzenden wenigstens einmal jährlich zusammen.
 - (5) Jeder Ausschuß bestimmt seine Geschäftsordnung selbst.
 - (6) Jeder Ausschuß legt möglichst jedes Jahr einen Plan für seine Arbeit und seine Vorhaben fest.

ARTIKEL 10

Unter deutschen Staatsangehörigen im Sinne dieses Abkommens sind die Inhaber von deutschen Reisepässen oder von Personalausweisen, die von einer Behörde der Bundesrepublik Deutschland ausgestellt und noch gültig sind, zu

verstehen.

ARTIKEL 11

In diesem Abkommen bedeutet "Land" auf deutscher Seite die Bundesrepublik Deutschland.

ARTIKEL 12

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Japanischen Regierung innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

ARTIKEL 13

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifizierung; die Ratifikationsurkunden sollen in Bonn ausgetauscht werden. Dieses Abkommen tritt einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.
(2) Dieses Abkommen gilt für fünf Jahre. Nach Ablauf dieser Frist verlängert es sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht von einer der Vertragsparteien mit einjähriger Frist gekündigt wird.

国(ラント)の定義

ドイツ連邦共和国政府のベルリン地区に関する宣言

批准

有効期間

第十一条

この協定において国(ラント)とは、ドイツ側については、ドイツ連邦共和国をいう。

第十二条

この協定は、ドイツ連邦共和国政府がこの協定の効力発生の後三箇月以内に日本国政府に対して反対の宣言を行わない限り、ベルリン地区についても効力を有するものとする。

第十三条

1 この協定は、批准されなければならない。批准書は、ボンで交換されるものとする。この協定は、批准書の交換の後一箇月で効力を生ずる。

2 この協定は、五年間効力を有する。この協定は、いずれか一方の締約国がその期間の満了後においても一年の予告により廃棄を通告しない限り、そのつどさらに一年間引き続き効力を有するものとする。

以上の証拠として、前記の全権委員は、この協定に署名調印した。

千九百五十七年二月十四日に東京で、ひとしく正文である日本語及びドイツ語により本書一通を作成した。

日本国のために

岸信介

ドイツ連邦共和国のために

ハルシュタイン

(条・九)

ZU URKUND DESSEN haben die Bevollmächtigten dieses Abkommen unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

GESCHEHEN zu Tokyo am 14. Februar 1957 in zwei Urschriften, jede in japanischer und deutscher Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für Japan

岸信介

Für die Bundesrepublik

Deutschland

Hallstein